

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 12.08.1880

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 12. August 1880.) 60. Stück.

Inhalt:

N^o. 107. Verordnung vom 2. August 1880, betreffend Urlaubs-Ordnung für die Eisenbahnverwaltung.

N^o 107.

Verordnung, betreffend Urlaubs-Ordnung für die Eisenbahnverwaltung.
Oldenburg, 1880 August 2.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Beziehung auf Artikel 31 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 die nachstehende

Urlaubs-Ordnung für die Eisenbahnverwaltung.

§. 1.

Die Eisenbahn-Directoren und die Mitglieder der Eisenbahn-Direction sind befugt, nach vorheriger Verständigung im Collegium sich auf längstens drei Tage zu beurlauben.

Ein längerer Urlaub ist beim Staatsministerium nachzufuchen.

§. 2.

Oberbeamte (Beamte der acht Rangklassen) sind befugt, sich auf einen Tag zu beurlauben, haben davon jedoch ihrem Vorgesetzten beziehungsweise der Direction rechtzeitig Anzeige zu machen.

§. 3.

Alle übrigen Beamten und Hilfsarbeiter, sowie Oberbeamte bei Ausbleiben vom Dienst für längere Dauer als einen Tag haben vorher Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Dienststelle zu erwirken.

§. 4.

Der Urlaub kann erteilt werden von dem Eisenbahn-Director, einem Mitgliede der Eisenbahn-Direction, dem Vorstande der Betriebs-Inspection, dem Vorstande der Maschinen-Inspection an die ihrem Ressort angehörenden Personen und zwar

an Oberbeamte bis zur Dauer von 3 Tagen,

an andere Beamte und Hilfsarbeiter bis zur Dauer von einer Woche,

sofern die Beurlaubung keine mit Kosten verbundene Stellvertretung zur Folge hat.

Ist ein Beamter mehreren Vorgesetzten unmittelbar unterstellt, so kann der Urlaub nur von diesen gemeinschaftlich bewilligt werden.

§. 5.

Der Urlaub kann von der Eisenbahn-Direction ertheilt werden (auch wenn dadurch etatsmäßig vorgesehene Stellvertretungskosten veranlaßt werden)

an Oberbeamte für die Dauer bis zu einer Woche im Ausland, bis zu 14 Tagen im Inland,
an andere Beamte und Hülfсарbeiter bis zu 4 Wochen im Ausland, bis zu 6 Wochen im Inland.

§. 6.

Beim Staatsministerium ist der Urlaub nachzusuchen, wenn die Stellvertretung außerordentlichen Aufwand erfordert oder die Dauer des Urlaubs die im §. 5 angegebenen Fristen überschreitet.

§. 7.

Als Inland im Sinne dieser Verordnung ist das Herzogthum Oldenburg und das Gebiet der Oldenburgischen Staatsbahn anzusehen.

§. 8.

Werden Hülfсарbeiter länger als eine Woche beurlaubt, so ist zu bestimmen, ob der Bezug ihrer Remuneration fort dauert.

In der Regel soll die Remuneration bei längerer Beurlaubung nur gewährt werden, wenn dieselbe aus Gesundheitsrücksichten erfolgt.

Länger als 6 Wochen darf die Remuneration nur mit Genehmigung des Staatsministeriums an Beurlaubte gezahlt werden.

§. 9.

Jeder Urlaub, welcher der Genehmigung bedarf, ist zur kurzen Hand schriftlich einzuholen.

§. 10.

Die durch §. 5 der Bureauordnung den Bureauvorstehern beigelegte Befugniß zu halbtägigen Dispensationen ihrer Untergebenen wird durch diese Urlaubs-Ordnung nicht berührt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt den 2. August 1880.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Bödeker.